SATZUNG

ARTIKEL 1 GRUNDSÄTZE

(1) Der Badmintonverein Sängerstadt Finsterwalde e. V. (nachf. Verein genannt) ist ein freiwilliger Zusammenschluß von natürlichen Personen zur Plege des Badmintonsportes. **Zweck** des Vereins ist , über den Breitensport, interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch Vermittlung sportlicher Übungen eine Grundausbildung zur Ausübung des Badmintonspiels zu vermitteln .

(2) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral .Er dient nicht den Interessen einer politischen oder weltanschaulichen Vereinigung.Kein Mitglied darf wegen seiner politischen oder weltanschaulichen Haltung im Vereinsleben diskriminiert werden.

(3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg und gehört dem Kreissportbund ELBE-ELSTER an.

(4) Der Verein ist juristische Person und rechtsfähig.

(5) Sitz des Vereins ist : 03238 Finsterwalde

ARTIKEL 2 MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

(1) Mitglied im Verein kann jeder Bürger unabhängig von seiner sozialen Herkunft und Stellung , seinem Alter,seiner Nationalität und seinem Geschlecht werden,der bereit ist diese Satzung anzuerkennen und die festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu zahlen.

(2) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Antrag an den Vorstand und Annahme dieses Antrages mit einfacher Mehrheit.

(3) Bei Aufnahme von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bedarf es der Zustimmung eines der Erziehungsberechtigten , die Abstimmung durch den Vorstand entfällt .

(4) Die Mitglieschaft endet durch AUSTRITT ; AUSSCHLUSS ; TOD

(5) Der AUSTRITT erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden .

(6) Der AUSSCHLUSS erfolgt bei Verstößen gegen Bestimmungen des Vereinsleben und geltendes Recht .Die Verstöße müüssen geeignet sei n, das Vereinsleben, das Eigentum des Vereins oder seiner Mitglieder oder die Gesundheit der Mitglieder zu beeinträchtigen. Der Ausschluß erfolgt auf einzuberufenden Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 2 / 3 - Mehrheit.Der Beschuldigte hat das Recht , zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen persönlich oder durch einen Rechtsbeistand Stellung zu nehmen.

ARTIKEL 3 VEREINSAUFBAU

(1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung .
(2) Zwischen den Mitgliederversammlungen wird der Verein vom Vorstand geleitet .
(3) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen :
- dem Vorsitzenden
- dem 1. stellv. des Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

- dem Verantwortlichen für Technik
- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung für eine Periode von jeweils zwei Jahren gewählt .

(4) Für eine Periode von jeweils zwei Jahren werden in geheimer Abstimmung zwei Kassenprüfer gewählt .

(5) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt auf der Jahreshauptversammlung , die zu wählenden Kandidaten müssen volljährig sein .

ARTIKEL 4 FINANZEN

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge , Zuschüsse durch Kommune , durch den Landkreis und durch den Landessportbund Brandenburg , durch Spenden seiner Mitglieder und von anderen natürlicheen und juristischen Personen .
Der Vorstand hat das Recht auf der Basis gesetzlicher Grundlagen Sponsorenvertäge abzuschließen .

(2) Die Beitragskassierung und die Verwaltung der Finanzen obliegt dem Schatzmeister .

(3) Auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung ist der Schatzmeister über Höhe und Verwendung der Finanzen rechenschaftspflichtig.
Für das folgende Kalenderjahr ist der neue Finanzplan vorzustellen.

(4) Die Jahreshauptversammlung beschließt die Höhe des Mitgliederbeitrages des Folgejahres und bestätigt den Finanzplan .

(5) Bei drohender Überschreitung der zur Verfügung stehenden Finanzen hat der Schatzmeister den den Vorstand sofort darüber zu informieren .
Dieser hat innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen , die über eine evtl. Zuzahlung von Beiträgen beschließt . Dieser Beschluß ist endgültig .

(6) Zeichnungsberechtigt für Belege sind :
- der Vorsitzende und 1. stellv. des Vorsitzenden für alle Belege
  „ sachlich richtig „ bzw. „ zur Zahlung angewiesen „
- der Verantw. für Technik für alle Belege „ sachlich richtig „
- der Verantw. für Öffentl.-Arbeit Für alle Belege „ zur Zahlung angewiesen „

Dieselbe Person darf auf einem Beleg nicht gleichzeitig „sachlich richtig „ und „zur Auszahlung angewiesen „ unterzeichnen .

ARTIKEL 5 VERTRETUNG des Vereins nach Außen

(1) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten , von denen eines der Vorsitzende des Vereins bzw. der stellvertr. Vorsitzender des Vereins sein muß .

(2) Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden des Vereins wird er durch den stellvertr. Vorsitzenden des Vereins vertreten .

(3) Die Verantw. für Technik und Öffentlichkeitsarbeit , der Schatzmeister vertreten den Verein im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche .

(4) Weitere Vertretungsbefugnisse können im Einzelfall durch Vollmacht begründet werden .

(5) Durch den Vorstand können auch Nichtmitglieder zur Vertretung bevollmächtigt werden. Ihr Handeln berechtigt und verpflichtet den Verein unmittelbar.

ARTIKEL 6 VORSTANDS-UND VEREINSVERSAMMLUNGEN

(1) Pro Quartal ist eine Vorstandssitzung einzuberufen .

(2) Pro Halbjahr ist eine Mitgliederversammlung ızuberufen .Die Einladungen hierzu erfolgen 14 Tage vor dem Termin der Durchführung in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung .

(3) Die Jahreshauptversammlung ist im letzten Quartal des Kalenderjahres durchzuführen .Sie beschließt in offener Abstimmung den Sport- und Finanzplan des folgenden Kalenderjahres .
(4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab vollendetem 14. Lebensjahr .
(5) Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 14 Tagen einzuberufen ,wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern .
(6) Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfordert die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten .
(7) Die Beschlüsse der Mitgleiderversammlung werden im Protokoll der durchgeführten Mitgliederversammlung festgehalten .Das Protokoll ist zu beurkunden durch den Vorsitzenden des Vereins **oder** durch den stellvertr. Vorsitzenden als Einlader zur Mitgleiderversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied .
(8) Allen Mitgliedern des Vereins (ab vollend.14. Lebensjahr) ist eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung auszuhändigen .

ARTIKEL 7 SATZUNGSÄNDERUNGEN

(1) Änderungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden . Sie bedürfen der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder .
(2) Die Abstimmung erfolgt geheim .
(3) Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens 10 % der Mitglieder unterstützt werden .

ARTIKEL 8 VEREINSAUFLÖSUNG

(1) Der Verein ist aufzulösen , wenn dies von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen wird .
(2) Dre Verein ist weiterhin aufzulösen , wenn weniger als 15 Personen Mitglied sind .
(3) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Badmintonverband Brandenburg bzw. dessen Rechtsnachfolger zu.**
(siehe Satzungsänderung zu Artikel 8 vom 17.09.1990)

ARTIKEL 9 GEMEINÜTZIGKEIT

(1) Der Badmintonverein Sängerstadt Finsterwalde e.V

verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützliche Zwecke** im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist , über den Breitensport, interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch Vermittlung sportlicher Übungen eine Grundausbildung zur Ausübung des Badmintonspiels zu vermitteln.
(2) Der Verein ist **selbstlos tätig** ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) **Mittel** des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins .
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt **werden.**

ARTIKEL 10 Übergangs-und Schlußbestimmungen

(1) Der Verein ist aus der ehemaligen Sektion Federball der BSG Aufbau Finsterwalde hervorgegangen und führt die Tätigkeit o. g. Sektion weiter .
(2) Für in dieser Satzung nicht eindeutig geregelte Sachverhalte gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Vereinigungen (Vereinigungsgesetz vom 21.02.1990-Gbl. I Nr. 10 v. 28.02.90) und seiner Ergänzungen entsprechend .
(3) Diese SATZUNG wurde am **15.03.1995 auf der Mitgliederversammlung angenommen .** Sie tritt mit ihrer **Annahme in Kraft .**

Finsterwalde , den 20.06.1996

Schubert - Vorsitzender

Kirmse - 1. stellv. Vors.